

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00

Richtlinien

Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren in Erwachsenenstrafverfahren

1. Zweck

Diese Richtlinien bezwecken eine einheitliche und nachvollziehbare Bemessung der von der Staatsanwaltschaft zu erhebenden Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren für Untersuchungen, Strafbefehle, weitere Entscheide sowie für die Anklageführung.



2. Rechtsgrundlage

Diese Richtlinien stützen sich auf das Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)¹.

3. Allgemeines

3.1 Grundsatz

Die Staatsanwaltschaft erhebt für die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) im Vorverfahren, bei der Anklageerhebung und Anklageführung Verfahrenskosten (bestehend aus einer Gebühr und Auslagen) und für administrative Dienstleistungen (Fotokopien, Auszüge, Auskünfte und Aktenherausgabe oder -einsicht) Verwaltungsgebühren.

3.2 Bemessung

Die generelle Bemessungsgrundlage ist der geschätzte oder erfasste Zeitaufwand (für Strafbefehle siehe Ziff. 4.2). Eine Erhöhung oder Reduktion erfolgt nach Art. 6 und 7 VKD.

¹ BSG 161.12

3.3 Kostenverzeichnis

Der geschätzte oder erfasste Zeitaufwand von Untersuchungen der Strafverfolgungsbehörden ist im Kostenverzeichnis oder in einem separaten Anhang des Kostenverzeichnisses auszuweisen.

3.4 Stundenansätze

Generell gelten folgende Stundenansätze (in Taxpunkten, TP):

- 100 TP für Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft
- 50 TP für Verrichtungen der Polizei.

3.5 Bedeutung des Geschäfts

Die Bedeutung des Geschäfts kommt im Zeitaufwand zum Ausdruck und wird mit Ausnahme der sanktionsbezogenen Strafbefehlskosten (vgl. Ziff. 4.2) nicht zusätzlich berücksichtigt.

3.6 Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Gebühren beziehen sich auf durchschnittliche finanzielle Verhältnisse. Soweit die Gebühren der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzupassen sind, können sie bis auf die Hälfte reduziert werden.

3.7 Erlass und Stundung

Über Gesuche um Erlass oder Stundung von Verfahrenskosten entscheidet die Verfahrensleitung nach Art. 10 VKD.

4. Verfahrenskosten

4.1 Untersuchungen

Für Untersuchungen bemisst sich die Gebühr (inklusive Zwangsmassnahmengerichts- und Gerichtsstandsverfahren) nach dem gesamten Zeitaufwand und zu den generellen Stundenansätzen nach Ziff. 3.4, beträgt jedoch

- mind. 200 und max. 15'000 TP bei den regionalen Staatsanwaltschaften;
- mind. 500 und max. 33'000 TP bei den kantonalen Staatsanwaltschaften; bei Mitwirkung des Revisorats max. 50'000 TP.

Vorbehalten bleiben Art. 6 und 7 VKD.

4.2 Strafbefehle

Für Strafbefehle sind bei normalem Zeitaufwand folgende Gebühren zu erheben:

Fr. 1 – 20	Busse	50 TP
Fr. 21 – 150	Busse	100 TP
Fr. 151 – 300	Busse	150 TP
Fr. 301 – 500	Busse	200 TP
über Fr. 500	Busse	300 TP
1 – 60	Strafeinheiten	500 TP

61 – 120	Strafeinheiten	800 TP
121 – 180	Strafeinheiten	maximal 1'200 TP
	Widerrufe und/oder Beurteilung Zivilansprüche	je 150 TP

Bei überdurchschnittlichem Aufwand erhöht sich die Gebühr auf max. 1'500 TP, bei Durchführung eines Beweisverfahrens nach Einsprache auf max. 3'000 TP, beides bemessen nach Zeitaufwand zu den generellen Stundenansätzen nach Ziff. 3.4.

4.3 Weitere Entscheide

Für nachträgliche oder selbstständige Entscheide der Staatsanwaltschaft bemisst sich die Gebühr nach Zeitaufwand zum generellen Stundenansatz von 100 TP. Es sind jedoch mindestens 50 TP und höchstens 1'500 TP zu erheben.

4.4 Anklageführung

Für die Anklageführung vor der ersten oder oberen Instanz beträgt die Gebühr

- bei persönlicher Teilnahme 500 TP pro Halbtag,
- bei schriftlicher Antragstellung nach Zeitaufwand mind. 100 und max. 1'000 TP.

5. Verwaltungsgebühren

Für die folgenden administrativen Dienstleistungen werden Verwaltungsgebühren erhoben, falls sich ein Rechnungsbetrag von mind. 10 TP ergibt:

- Abschriften, Auszüge u. ä. 10 TP pro ganze oder angefangene Seite;
- Schwarz-Weiss-Fotokopien 1 TP pro Seite;
- Farbfotokopien 2 TP pro Seite;
- besondere Schreiben 10 TP pro ganze oder angefangene Seite.

Für Auskunftserteilungen und Aktenherausgaben an Versicherungsgesellschaften wird eine Gebühr von 10 bis 200 TP erhoben, wobei der generelle Stundenansatz von 100 TP zur Anwendung kommt.

Bei besonderem Aufwand im Zusammenhang mit der Einsicht in Akten abgeschlossener Verfahren wird eine Gebühr von 20 bis 500 TP erhoben, wobei der generelle Stundenansatz von 100 TP zur Anwendung kommt.

6. Auslagen

Die Bemessung der Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Ansätze von Art. 57 und 58 VKD.

Entschädigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher²:

- Die Entschädigung für Dolmetschende wird in Taxpunkten berechnet; der Wert des Taxpunktes richtet sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Gebührenverordnung des Kantons Bern.
- Die Entschädigung für Dolmetschende beträgt 90 Taxpunkte pro Stunde. In begründeten Ausnahmefällen kann eine höhere Entschädigung ausgerichtet werden.
- Beträgt die Reisedistanz zwischen Wohn- oder Arbeitsort und Einsatzort der dolmetschenden Person mehr als 10 km, kann pro Reisestunde die Hälfte des anwendbaren Ansatzes ausgerichtet werden.
- Individuelle Vorbereitungsarbeiten, Wartezeit und Ferienentschädigung der dolmetschenden Person sind in den vorstehenden Entschädigungen inbegriffen.
- Wenn der Einsatz kürzer als geplant ausfällt oder ganz wegfällt, kann und soll die Verfahrensleitung eine angemessene Entschädigung festlegen.
- Der Auslagenersatz an die dolmetschenden Personen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 57 VKD.

Entschädigung für (schriftliche) Übersetzungen (Art. 59 Abs. 2 VKD)

Der Ansatz für die Entschädigung von schriftlichen Übersetzungen beträgt in der Regel 90 Taxpunkte pro Seite (DIN A4, 1800 Zeichen einschliesslich Leerzeichen). Im Einzelfall entscheidet die Verfahrensleitung je nach Schwierigkeit des Ausgangstextes über abweichende Ansätze innerhalb des Tarifrahmens (90 – 120 Taxpunkte).

Die Auszahlung erfolgt durch das Personalamt. Die Übersetzungsaufträge werden (technisch bedingt) im Stundenlohn abgerechnet. Ein zu entschädigender Aufwand von einer Seite entspricht einem (ans Personalamt zu meldenden) Zeitaufwand von einer Stunde. Damit wird der Regelung des VKD, wonach die frankenmässige Entschädigung nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Ausgangstextes zu bemessen ist, sowie der Vorgabe des Personalamts, wonach der Übersetzungsaufwand in Stunden abzurechnen ist, Rechnung getragen.

Als Auslagen gelten ferner die Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständigung sowie die Mitwirkung anderer Behörden (z.B. IRM-, WSA-, ÜPF-Kosten und Beweiskosten gemäss LMG, TSchG, USG etc.).

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

1. Teilrevision: 25. Juni 2020 (Ziff. 6)

2. Teilrevision: 11. November 2020 (Ziff. 6)

3. Teilrevision: 7. Juni 2022 (Ziff. 4.4)

4. Teilrevision: 20. November 2025 (Löschen der Faxnummer)

Bern, 17. Dezember 2010

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel

² Die Entschädigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher richtet sich nach der Vereinbarung der Sicherheitsdirektion und der Justizleitung vom 25.05.2020/02.06.2020 über das Dolmetschen bei der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbehörden.